

Volkswirtschaft und Inneres
Landwirtschaft
Zwinglistrasse 6
8750 Glarus

Merkblatt Entschädigung Nutztierrisse 2023

Für Entschädigungszahlungen im Zusammenhang mit Wildschäden an Nutztieren ist die Abteilung Jagd und Fischerei (AJF) zuständig. Im Austausch mit dem AJF hat die Abteilung Landwirtschaft ein Merkblatt erarbeitet, das als Anleitung dient, um im Ereignisfall Entschädigungsleistungen zu erhalten.

Entschädigungs-Voraussetzungen

- Die Alpbestösser geben vor der Alpbestossung eine korrekte Tierliste dem Alpbewirtschafter ab, worauf alle Tiere registriert sind.
- Alle Schafe sind mit einer elektronischen Ohrmarke gekennzeichnet, um das Tier elektronisch erfassen zu können.
- Tiere mit einem natürlichen Abgang, die einer Ohrmarke zugeordnet werden können, sind fristgerecht (innerhalb von 3 Tagen) bei der TVD abzumelden.
- Der Herdenschutzbeauftragte protokolliert zu jedem Rissereignis die Verluste mittels Verlust-Protokoll.
Dieses gibt Auskunft über tote, verletzte und vermisste Tiere. Ohrmarken, die zugeordnet werden können, sind aufgelistet. Tiere, die nicht eindeutig identifiziert werden können, werden mit der Anzahl erfasst.
- Der Herdenschutzbeauftragte stellt das Verlust-Protokoll nach einem Übergriff oder nach einer angeordneten Tierzählung zeitnah an die AJF zu.
- Bei einem Rissvorfall muss die Wildhut immer aufgeboden/informiert werden.
Ist die Wildhut verhindert, respektive kann nicht zeitnah am Rissort sein, so entscheidet der Wildhüter zusammen mit der/dem Herdenschutzbeauftragten über das weitere Vorgehen.
- Ohne das Aufgebot/Information der Wildhut und damit die Beurteilung durch die Wildhut, wird keine Rissentschädigung bezahlt.
- Der Wildhüter entscheidet grundsätzlich auf Platz, ob es sich um einen Wolfsriss handelt oder nicht.
Wenn der Wildhüter ein totes Nutztier als Ursache «nicht Wolf» festlegt, liegt die Entscheidung beim Äpler, ob eine DNA-Analyse gemacht werden soll oder nicht. Negative Befunde werden dem Äpler verrechnet.

Entschädigungs-Situationen

- a) Bei toten Schafen mit unbekannter/nicht mehr nachvollziehbarer Todesursache wird keine Entschädigung bezahlt.
- b) Bei toten Schafen mit unbekannter/nicht mehr nachvollziehbarer Todesursache, welche von Geiern genutzt wurden, wird keine Entschädigung bezahlt.
- c) Bei Schafskadavern mit Ursache Wolf und Geiernutzung erfolgt eine Entschädigung.
- d) Werden mehrere Kadaver gefunden, von denen ein Teil eindeutig vom Wolf gerissen und ein Teil komplett von Geiern genutzt wurden, werden alle Kadaver entschädigt, falls folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - Wolfsriss durch Wildhut bestätigt
 - alle Kadaver vom gleichen Ereignis
 - gleicher potenzieller Rissperimeter
- e) Trägt sich auf einem Perimeter ein Vorfall zu, bei dem die Todesursache nicht geklärt war und ereignet sich bis maximal 3 Tage später auf dem gleichen Perimeter ein weiterer Vorfall mit bestätigtem Wolfeinfluss, kann nur in gut begründeten Fällen rückwirkend eine Entschädigung für das erste Ereignis ausbezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Wildhut bei beiden Ereignissen involviert war.
- f) Trägt sich auf einem Perimeter ein Vorfall zu, bei dem der Wolfeinfluss bestätigt war und ereignet sich einige Zeit später auf dem gleichen Perimeter ein weiterer Vorfall, bei dem die Todesursache nicht geklärt werden kann, wird keine Entschädigung aufgrund des ersten Ereignisses ausbezahlt.
- g) Nach einem Wolfsangriff werden nur die gefundenen Tiere entschädigt. Vermisste Tiere nach einem Wolfsangriff werden in der Regel nicht entschädigt. Die Entschädigung vermisster Tiere erfolgt nur, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang sehr wahrscheinlich ist (Führen eines Ereignisjournals mit Ort, Datum, Uhrzeit).
- h) Vermisste Tiere, welche erst nach der Abalpung festgestellt werden, werden nicht entschädigt.
- i) Bei vorzeitiger Abalpung nach einem Rissereignis können vermisste Tiere entschädigt werden, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang sehr wahrscheinlich ist (Führen eines Ereignisjournals mit Ort, Datum, Uhrzeit).

Entschädigungs-Zahlungen

- Die AJF wendet diesen Sommer den Entschädigungsrechner für Schafe und Ziegen an, den auch weitere Kantone einsetzen werden.
- Die Entschädigungszahlungen in Zusammenhang mit gerissenen Tieren gehen direkt an die Tierbesitzer.
- Nach Kontaktaufnahme durch das AJF mit dem Tierbesitzer müssen die notwendigen Dokumente innerhalb von 14 Tagen bei der AJF eingereicht werden.

Folgende Unterlagen sind beizulegen:

- Formular «Feststellungen zu Rissereignissen durch den Herdenschutz – Verlust-Protokoll»
- Leistungsblatt
- Trächtigkeitsstatus / Laktationstage
- Tierarztrechnung
- Zahlungsempfänger (Adresse)
- Kontoverbindung

15. Mai 2023 / sk